



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 26. APRIL 2012

NR. 15

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH	158
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	158
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH	158
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der GovConnect GmbH	159
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH	159
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der hannover.de Internet GmbH	159
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH	160
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH	160
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	160
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der hannover innovation fonds GmbH	161
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH	161
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	161
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Zoo Hannover Service GmbH	162
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Isernhagen	162
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Gemarkungen Büren/Dudensen	163

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	163
--	-----

2. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 332 „Ortskern Neu II“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde	164
Bebauungsplan Nr. 611 „Beek“, 2. Änderung, im Ortsteil Müllingen der Stadt Sehnde	165

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Wunstorf

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt a.Rbge.	166
1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt a.Rbge.	166

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Immensen in Immensen	167
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen	168

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	175
2. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	176

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Connect-Fahrplanauskunft GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den von der KPMG geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 fest. Es wurde in 2010 ein Jahresüberschuss von 8.378,68 € erzielt. Die vorhandenen Überschüsse werden in der Gesellschaft belassen. Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.“

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat am 17.03.2011 als Ergebnis der bei der Connect-Fahrplanauskunft GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Connect-Fahrplanauskunft GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 17. März 2011

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beyer Neumann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH hat in ihrer Sitzung am 14.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wird in der vorliegenden Form durch Beschluss der Gesellschafter formell festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Ausschüttung einer Dividende von 36.000 €, die nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer an die Gesellschafter ausgezahlt wird. Der verbleibende Rest in Höhe

von 1.616,76 € (Gewinnvortrag 2.043,71 € zuzüglich Jahresüberschuss 35.573,05 € abzüglich Dividende 36.000 €) soll auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

3. Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 21.04.2011 als Ergebnis der bei der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; Hannover, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 21. April 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Norbert Versen ppa. Lars Bähre
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH hat am 08.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2010 nebst Lagebericht wird entsprechend dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen, vom 16.03.2011 festgestellt.
2. Ein Teil des Jahresgewinnes in Höhe von 54.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet; der Differenzbetrag in Höhe von 1.186,90 € wird vorgetragen.
3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen, hat mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 16.03.2011 folgendes festgestellt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH, Neustadt a. Rbge., für das Geschäftsjahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu

Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 16. März 2011

Göken, Pollak und Partner
Treuhandsellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Baummann
Wirtschaftsprüfer

Mertens
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandsellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Gov-Connect GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GovConnect GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 fest.
2. Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010.

Für das Geschäftsjahr 2010 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 11.999,05 € ausgewiesen.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 15.04.2011 als Ergebnis der bei der Gov-Connect GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 15. April 2011

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beyer
Wirtschaftsprüfer

Neumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH hat in schriftlicher Beschlussfassung am 10.07.2011/19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Den Geschäftsführern der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Für das Geschäftsjahr 2010 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 0 € ausgewiesen.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 06.05.2011 als Ergebnis der bei der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 6. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer

Maire
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der hannover.de Internet GmbH

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in ihrer Sitzung am 15.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der hannover.de Internet GmbH für das Geschäftsjahr 2010 Form fest.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 64.214,33 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 11.05.2011 als Ergebnis der bei der hannover.de Internet GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte

ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Bestandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 11. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Beine Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) hat in ihrer Sitzung am 18.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Hannover Marketing und Tourismus GmbH wird gebilligt und ist damit festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.696,67 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung
4. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Nolte, für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 17.05.2011 als Ergebnis der bei der Hannover Marketing und Tourismus GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Bestandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 17. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Beine Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH hat in schriftlicher Beschlussfassung am 24.05.2011/27.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für 2010 in Höhe von 2.423,88 € wird in der Gesellschaft belassen.
3. Den Geschäftsführern der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die ehemalige Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 09.10.2003 die Zulassung nach § 25 EigBetrVO erteilt, dass die Jahresabschlussprüfung bei der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH in einem dreijährigen Abstand durchgeführt wird. Die nächste Jahresabschlussprüfung ist für das Geschäftsjahr 2011 durchzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG hat in schriftlicher Beschlussfassung am 24.05.2011/27.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. An die Gesellschafter Region Hannover und Sparkasse Hannover erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils EUR 392.823,56. Darüber hinaus entnehmen die Gesellschafter aus ihren Kapitalkonten II jeweils EUR 158.720,00, die zum Ausgleich ihrer Steuerbelastung aus ihrer Kommanditbeteiligung erforderlich sind.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin (Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH) und dem Aufsichtsrat der HRG – Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG werden für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17.03.2011 als Ergebnis der bei der HRG – Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der hannover innovation fonds GmbH

Die Gesellschafterversammlung der hannover innovation fonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der hannover innovation fonds GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.441.270,19 € und einem Jahresüberschuss von 2.280,46 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 2.280,46 € wird auf das Geschäftsjahr 2011 vorgetragen.
3. Dem alleinigen Geschäftsführer, Ralf Meyer, Barsinghausen, wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 12.05.2011 als Ergebnis der bei der hannover innovation fonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 12. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Beine Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 24.074.417,38 € und einem Jahresfehlbetrag von 267.006,09 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 267.006,09 € wird auf das Geschäftsjahr 2011 vorgetragen.
3. Dem alleinigen Geschäftsführer, Ralf Meyer, Barsinghausen, wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 06.05.2011 als Ergebnis der bei

der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 6. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Beine Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 29.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2010 in Höhe von 1.119,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 12.04.2011 als Ergebnis der bei der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 12. April 2011

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Zoo Hannover Service GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Zoo Hannover Service GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss auf den 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010 wird zurückgestellt.

Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 21.11.2011 als Ergebnis der bei der Zoo Hannover Service GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zoo Hannover Service GmbH, Hannover, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 124 NGO i.V.m. § 25 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Erfolgsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Zoo Hannover Service GmbH, Hannover, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 21. November 2011

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Helmuth Schäfer ppa. Stefan Schulze zur Wiesch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an fünf Werktagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 26.04.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dr. Axel von der Ohe

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Isernhagen

Hier wurde die Genehmigung zur Erstaufforstung von 3.850 m² Grünland auf den Flurstücken 15/5 und 21/9, Flur 12, Gemarkung Isernhagen, gem. § 9 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.05 672 1603/7.54

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Alexander Kreit

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkungen Büren/Dudensen

Herr Jochen Helmke hat bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 12.038 m² Ackerland auf den Flurstücken 12/1, 53/18, 60/21, Flur 2, Gemarkung Büren und Flurstück 164, Flur 3, Gemarkung Dudensen gem. § 9 NWaldLG beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3c UVPG i.V.m. lfd. Nr. 17.1.3 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.04 - 1803/11.271

Hannover, den 18.04.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rittberg

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 51.325.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 57.181.400,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 1.336.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 1.336.000,00 € |
| 2. im Finanzaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 49.605.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 53.997.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.564.500,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.050.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.448.300,00 € |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.392.300,00 €
---	----------------

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	58.618.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.440.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.486.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.410.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 26.01.2012

L. S. Baxmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 16.04.2012 unter dem Aktenzeichen 151421/1(2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 vom 30. April bis einschl. 09. Mai 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 und 13, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 26.04.2012

L. S. STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

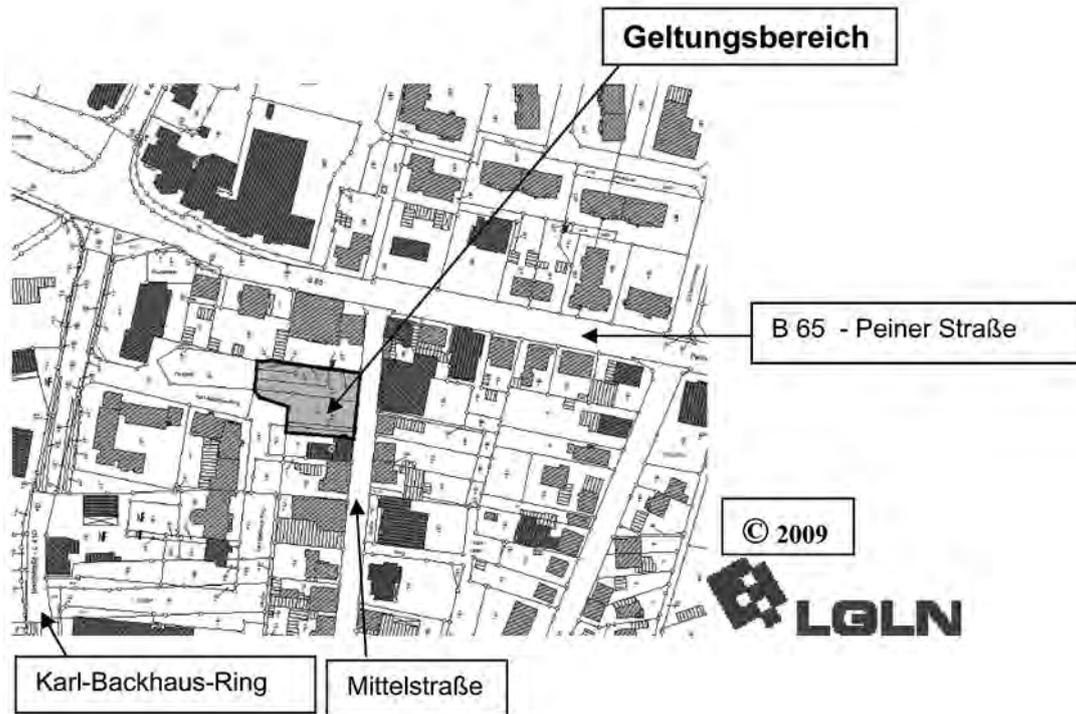
2. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 332 „Ortskern Neu II“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ befindet sich im Ortskern von Sehnde zwischen Mittelstraße und Karl-Backhaus-Ring. Die Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“:



Quelle: Landesbehörde für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Hannover

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

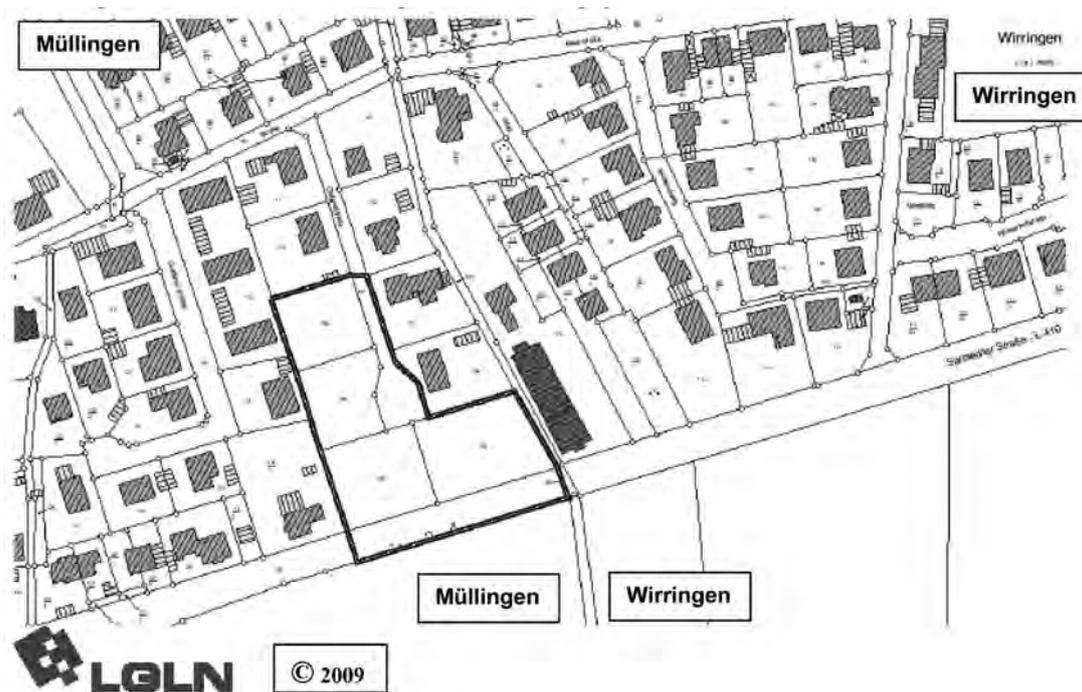
Sehnde, 27.03.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 611 „Beek“, 2. Änderung, im Ortsteil Müllingen der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ liegt am südöstlichen Rand von Müllingen an der Grenze zu Wirringen. Die Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“:



Quelle: Landesbehörde für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Hannover

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 27.03.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Wunstorf

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt a.Rbge.

Der Kapellenvorstand Esperke hat in seiner Sitzung am 01. Nov. 2011 folgenden 1. Nachtrag zu der Friedhofsordnung vom 20.06.2000 beschlossen:

§ 11, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- c) Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld
- d) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld

- (1) Entsprechende Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. § 12, Abs. 1 gilt entsprechend. Zusätzliche Beisetzungen sind in einer solchen Grabstätte nicht möglich.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten/-steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n), dass eine einheitliche Schrifttafel, die auf Veranlassung der Kapellengemeinde erfolgt, auf dem Gedenkstein der Reihe nach angebracht wird. Die Kosten für eine solche Schrifttafel sind in der Gebühr nach § 6, Ziffer I, Nr. 4. - 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung - enthalten.

Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche ergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten/-steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n), dass eine einheitliche Schrifttafel, die auf Veranlassung der Kapellengemeinde erfolgt, auf dem Gedenkstein der Reihe nach angebracht wird. Die Kosten für eine solche Schrifttafel sind in der Gebühr nach § 6, Ziffer I, Nr. 5 - 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung - enthalten.

Dieser 1. Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esperke, den 01. Nov. 2011

DER KAPELLENVORSTAND
Pn. U. Clemens L. S. Hanna Döpke
Vorsitzende Kapellenvorsteherin

Der vorstehende 2. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt a.Rbge.-Wunstorf, den 07.12.2011

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Hagen L. S. Cors
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt a.Rbge.

Der Kapellenvorstand Esperke hat am 01. Nov. 2011 folgenden 1. Nachtrag zu der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Juni 2000 beschlossen:

§ 6 - **Gebührentarif** -
wird nach Ziffer I, 3. wie folgt ergänzt:

- 4. **Reihengrabstätte für Sargbestattungen**
im Rasenfeld - ohne Pflegeverpflichtung
durch die Angehörigen - für 30 Jahre - 1.200,-- €
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr
für die Dauer der Nutzungszeit
- 5. **Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld**
- ohne Pflegeverpflichtung durch die
Angehörigen - 600,-- €
- für 30 Jahre -
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr
für die Dauer der Nutzungszeit

Esperke, den 01. Nov. 2011

DER KAPELLENVORSTAND

Pn. U. Clemens L. S. Hanna Döpke
Vorsitzende Kapellenvorsteherin

Der vorstehende 1. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt a.Rbge.-Wunstorf, den 07. Dez. 2011

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Hagen L. S. Cors
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Immensen in Immensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Antonius für den Friedhof in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****1. Reihengrabstätte:**

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
- für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 450,00 € |
| b) für Verstorbene bis
zum vollendeten 5. Lebensjahr
- für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 100,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 15,00 € |

3. Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber):

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab für 30 Jahre
- je Grabstelle -: | 1.500,00 € |
| b) Doppelgrab für 30 Jahre
- je Doppelgrabstätte -: | 2.300,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Doppelgrabstätte -: | 55,00 € |

4. Rasengräber für Särge:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab für 30 Jahre
- je Grabstelle -: | 2.300,00 € |
| b) Doppelgrab für 30 Jahre
- je Doppelgrabstätte -: | 4.600,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Doppelgrabstätte -: | 135,00 € |

5. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Steineinfassung):

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab für 30 Jahre
- je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| b) Doppelgrab für 30 Jahre
- je Doppelgrabstätte -: | 2.000,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Doppelgrabstätte -: | 30,00 € |

6. Sarggemeinschaftsanlage (inkl. Heckeneinfassung):

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 15,00 € |

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|---|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a) | |
| b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 75,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 50,00 € |

IV. Sonstige Gebühren**1. Abräumen der Grabstätte**

- | | |
|--|--------------|
| a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile | gebührenfrei |
| b) durch den Friedhofsgärtner | |
| je Grabstelle | 100,00 € |
| je Doppelgrabstätte | 200,00 € |
| c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand: | |
| je Arbeitsstunde: | 20,00 € |

2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| a) für Reihengrabstätten | - pro Jahr - 50,00 € |
| b) für Wahlgrabstätten | |
| je Grabstelle | - pro Jahr - 50,00 € |

3. Heckenschneiden bei Heckengräbern

- | | |
|---|-------------------------|
| a) je Grabstelle | - jährlich - 5,00 € |
| b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer | |
| je nach Restnutzungsdauer pro Jahr | 5,00 € |
| c) Heckenpflanzen | - pro Pflanzen - 5,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 100,00 € |
|--|----------|

§ 6
Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Immensen, den 20.03.2012

DER KIRCHENVORSTAND:

M. v. Brück, P. Vorsitzender:	L. S.	R. Rabe Kirchenvorsteher:
----------------------------------	-------	------------------------------

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5

der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.04.2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

	Im Auftrage
L. S.	W. Veth
	Bevollmächtigter des KKV

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- | | |
|-----|------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich und Friedhofszweck |
| § 2 | Friedhofsverwaltung |
| § 3 | Schließung und Entwidmung |

II. Ordnungsvorschriften

- | | |
|-----|----------------------------|
| § 4 | Öffnungszeiten |
| § 5 | Verhalten auf dem Friedhof |
| § 6 | Dienstleistungen |

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- | | |
|------|-------------------------------------|
| § 7 | Anmeldung einer Bestattung |
| § 8 | Beschaffenheit von Särgen und Urnen |
| § 9 | Ruhezeiten |
| § 10 | Umbettungen und Ausgrabungen |

IV. Grabstätten

- | | |
|------|--|
| § 11 | Allgemeines |
| § 12 | Reihengrabstätten |
| § 13 | Wahlgrabstätten |
| § 14 | Urnengrabstätten ohne Pflegerverpflichtung (Rasengräber) |
| § 15 | Rasengräber für Säрге |
| § 16 | Gemeinschaftsanlage für Urnen und Säрге |
| § 17 | Rückgabe von Wahlgrabstätten |
| § 18 | Bestattungsverzeichnis |

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- | | |
|------|--|
| § 19 | Gestaltungsgrundsatz |
| § 20 | Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen |

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- | | |
|------|-------------------------|
| § 21 | Allgemeines |
| § 22 | Grabpflege, Grabschmuck |
| § 23 | Vernachlässigung |

VII. Grabmale und andere Anlagen

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 24 | Errichtung und Änderung von Grabmalen |
| § 25 | Mausoleen und gemauerte Gräfte |

- § 26 Entfernung von Grabmalen
 § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
 § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
 § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius- Kirchengemeinde in Immensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit ein Teil des Flurstückes 229/71 und das komplette Flurstück 71/2 der Flur 1 Gemarkung Immensen in Größe von insgesamt 1,50 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Lehrte, Ortsteil Immensen, hatten, deren Ehegatten und Verwandten ersten Grades, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfol-

gen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmutkurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnengrabstätten
ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) (§ 14),
 - d) Rasengräber für Säрге (§ 15),
 - e) Gemeinschaftsanlagen
für Urnen und Säрге (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in

der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (6) Für die Größe der Grabstellen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Bei Erdbestattungen ist die verstorbene Person mit dem Kopf in Richtung Westen zu legen.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer

Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)

- (1) Auf dem Friedhof ist ein Rasenfeld für Urneneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung und ein Rasenfeld für Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung eingerichtet. Diese Grabstätten werden nacheinander wie bei Reihengräbern belegt. Die

Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnendoppelgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung ist eine jährliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Pflege der Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung und sorgt für die Anschaffung und das Einsetzen der einheitlich gestalteten liegenden Grabplatte mit Namen und Lebensdaten.

§ 15 Rasengräber für Särge

- (1) Auf dem Friedhof ist ein Rasenfeld für Sargeinzelgrabstätten und ein Rasenfeld für Sargdoppelgrabstätten eingerichtet. Diese Grabstätten werden nacheinander wie bei Reihengräbern belegt. Die Sargdoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle des erstbeigesetzten Sarges an die neue Ruhezeit angeglichen werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Rasengräber für Särge der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Rasendoppelgrabstätten für Särge ist eine jährliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Pflege der Rasengräber für Särge und sorgt für die Anschaffung und das Einsetzen der einheitlich gestalteten liegenden Grabplatte mit Namen und Lebensdaten.

§ 16 Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge

- (1) Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge sind Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Für diese Grabstätten gelten auch die Bestimmungen des § 13.
- (2) Die Friedhofsverwaltung fasst die Gemeinschaftsanlage für Urnen und Särge ein. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Die einzelnen Grabstellen sind mit einem Grabmal zu kennzeichnen. Bei den Gemeinschaftsanlagen für Urnen sind nur liegende Grabmale zulässig. Diese sollen in der Größe 1/3 der Grabgrundfläche nicht übersteigen.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grab-

stätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentli-

che Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Blechdosen, Gläser, Flaschen o. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für

die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erstmalig ab dem 01.08.2004 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er davon nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, wird der Kirchenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.
- (4) Die Höhe der Kosten wird durch die Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2012 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25.11.1996, zuletzt geändert am 20.07.2004 außer Kraft.

Immensen, 20.03.2012

DER KIRCHENVORSTAND:

M. v. Brück, P. L. S. R. Rabe
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 18.04.2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage
L. S. W. Veth
Bevollmächtigter des KKV

Anhang zu § 19 zur Friedhofsordnung von Immensen

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten sind je nach Lage innerhalb des Friedhofes mit Hecken oder Steinkanten einzufassen. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erlaubt. In dem Bereich des Friedhofes, wo Hecken-einfassungen üblich sind, ist bei Neubelegung einer Grabstätte wieder eine Hecke anzulegen. In den Abteilungen N, O, P und Q könne die Hecken auch durch Steineinfassungen ersetzt werden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folie u.a. sind nicht zulässig.
7. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen und Grabplatten ist bis zu einem Drittel der Grabfläche zugelassen.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung

des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann

11. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert (z. B. Steckvasen).
12. Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	2.018.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.018.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.018.600 €
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.740.000 €
der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64****E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de****E-Mail (intern): Info_Amtsblatt****Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 974.900 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	369.779	37,93
Städte		
Braunschweig	49.330	5,06
Göttingen	26.712	2,74
Salzgitter	24.665	2,53
Landkreise		
Göttingen	111.626	11,45
Goslar	52.547	5,39
Hildesheim	103.827	10,65
Holzminen	53.522	5,49
Northeim	116.501	11,95
Osterode am Harz	28.857	2,96
Wolfenbüttel	37.534	3,85

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2012 fällig.

Goslar, 13.01.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer Claus Jähner
Erster Kreisrat Verbandsgeschäftsführer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom **14.05. bis 23.05.2012** zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 12.04.2012

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

2. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält ab 1. Februar 2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 23.03.2012

Dr. Hartmut Heuer Ilona Binkowski
Erster Kreisrat Stellv.
Vorsitzender Verbandsgeschäftsführerin
der Verbandsversammlung